

Beihilfefreie Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Gebäudebereich (beheizte Nichtwohngebäude)

(ehemals Förderaufrufe 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.8.1-3)

Ziel

Ziel ist eine deutliche Minderung der CO₂-Emissionen im Gebäudesektor durch eine umfassende Sanierung der Gebäudehülle sowie Optimierung der Anlagentechnik unter Einbeziehung regenerativer Energien zur Deckung des Wärme- und Strombedarfs.

Die Förderung zielt auf die Reduzierung des Wärmebedarfs durch umfassende größere Gebäudesanierungsmaßnahmen. Es sind jedoch auch kleinere Maßnahmen förderfähig, die zeitnah zu einer Reduzierung des Wärme- und Strombedarfs führen, wie beispielsweise die Installation elektrischer Wärmepumpen, der Anschluss an ein effizientes Fernwärmenetz und/oder die Installation intelligenter Steuerungstechnik.

Teilnehmendenkreis

Der Aufruf richtet sich an die Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen und nachgeordnete Einrichtungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen und öffentliche Unternehmen, sofern diese als **beihilfefrei** eingestuft werden können (FAQ siehe <u>BENE Website</u>).

Die EFRE-Förderung Berlin fokussiert folgende Gebäude (Nichtwohngebäude) in Berlin

- Bezirkliche Gebäude,
- Landesimmobilien, insbesondere von der BIM verwaltete landeseigene Immobilien,
- Schulen, Kitas, Hochschulen (alle auch in freier Trägerschaft),
- Liegenschaften der Polizei und Feuerwehr,
- Sportstätten und Schwimmbäder sowie
- sonstige Kultur- und Bildungseinrichtungen wie Bibliotheken, Galerien und Museen.

Hinweis: Förderfähig sind nur Projekte, die als beihilfefrei eingestuft werden können. Antragstellende müssen entweder die Eigentümerinnen und Eigentümer der betreffenden Liegenschaft oder Immobilie sein. Wenn sie nur Nutzende sind, ist die Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer einzuholen.

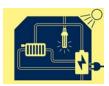
Auswahlverfahren

Im ersten Schritt des Auswahlverfahrens wird die Beihilfefreiheit des Projektes geprüft.

Nichtwohngebäude im Kulturbereich

Nach positiver Vorprüfung (grundsätzlich geeignet) wird die Kulturverwaltung um Zustimmung ersucht und um eine beihilferechtliche Einschätzung gebeten. Bei Ablehnung wird vom Programmdienstleister B.&S.U. mbH geprüft, ob die Förderung im nachfolgenden Verfahren möglich ist.

TA_FS1 Stand: 10.09.2024 - 1 -



Alle anderen Nichtwohngebäude

Die eingereichten Projekte werden in der Reihenfolge des Eingangs durch den Programmdienstleister B.&S.U. mbH geprüft und bei Förderfähigkeit in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (Mittelgeber) umgehend zur formellen Antragstellung aufgefordert.

Förderhöhe und Budgets

Unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit im Einzelfall orientiert sich die Höhe der Förderung von Investitionsmaßnahmen an der erzielten Reduzierung von THG-Emissionen, dem angestrebten Sanierungsniveau bei einer umfassenden Sanierung unter Beachtung der Randbedingungen (Denkmalschutz), der Ausgangssituation und dem finanziellen Aufwand (effizienter Mitteleinsatz).

Eine Abstufung der Förderquoten erfolgt unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten und Randbedingungen bei verschiedenen Antragstellenden in drei Förderbereichen:

Förderbereich	Antragstellende	Begründung	
А	 Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen Gemeinnützige Einrichtungen z.B. Kitas, Schulen, gemeinnützige e.V., gGmbH 	In der Regel erwirtschaften die genannten Einrichtungen zweckmäßig kein eigenes Kapital und haben wenig Zugriff auf Fremdkapital/ Ko-Finanzierungsmöglichkeiten.	
В	 Öffentliche Unternehmen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Religiöse Einrichtungen z. B. BWB, BBB, BIM, Charité 	In der Regel erwirtschaften die genannten Einrichtungen eigenes Kapital und können Rücklagen bilden, somit haben sie besseren Zugriff auf Fremdkapital/ Ko-Finanzierungsmöglichkeiten.	
К	Alle Antragsberechtigen gemäß Förderaufruf.	Liegenschaften, die überwiegend kulturell genutzt werden, bedürfen in der Regel einer höheren Unterstützung.	

Nachfolgend sind für die unterschiedlichen Maßnahmenbereiche die erwartbaren Förderquoten in Abhängigkeit von der Zuordnung zu einem Förderbereich aufgeführt. Übersteigt ein Vorhaben unter Anwendung der Förderquoten einen Förderbetrag im Verhältnis zu den erwarteten CO₂-Äq-Minderungen in t/a von 60.000 €, wird die Förderquote in Schritten von 5 % reduziert bis zur Unterschreitung des vorgenannten Höchstsatzes. In besonderen und entsprechend begründeten Ausnahmefällen (außerordentlich hohes Landesinteresse) kann davon abgewichen und eine maximale Förderquote von 90 % bis 100 % gemäß Fördermerkblatt Förderschwerpunkt 1 gewährt werden.

Die ausgewiesenen Förderquoten stellen eine Orientierung dar. Hieraus kann kein Anspruch abgeleitet werden. Die Prüfung und Festlegung der Förderquote erfolgt einzelfallspezifisch.

Die ausgewiesenen Budgets können im Programmverlauf in Abhängigkeit von der Programmentwicklung und Zielerreichung angepasst werden.

TA_FS1 Stand: 10.09.2024 - 2 -



Maßnahmen	Förderquoten nach Förderbereich in %			Budgets in Mio. € (Fördermittel)	
Einzelmaßnahmen					
(kombinierbar)					
(x) Bezug zu den	Α	В	K	АВ	K
vorherigen					
Förderaufrufen					
(1.5 / 1.8.2)	70	50	70		
Umstellung der					
Wärmeversorgung					
(Anschluss an					
effiziente Fernwärme					
oder regenerative				5,6 *)	
Wärmeerzeugung z.B.				, , ,	
elektr. Wärmepumpe)					
(Teilsanierung Bauteile					
max. 25 % der					
Gebäudehüllfläche)					
(1.6 / 1.8.2) Sonstige	60	50	70		
Gebäudehaustechnik					
(Steuerung / Aufzug /					
Lüftungsanlagen / PV)					
Spezielle				Erhöhung auf 5 *)	30,5*)
Anlagentechnik					davon 7
außerhalb der					reserviert für
klassischen					Sanierung au
Haustechnik					KFW 55
(1.3 / 1.8.3)	60	50	70		
Umrüstung auf LED					
(neue Leuchten) nur					
bei Projektskizzen bis				6,5	
zum 31.12.2024				,	
Ausnahme					
Kulturbereich bis					
31.12.2026	Auf KFW 55	Auf KFW 55	Auf KFW 55		-
Sanierung Gebäudehülle in	70	60	70		
Kombination mit	/0	δU	/0	37,5 *) davon 9 Kita Schule	
Gebäudetechnik (1.4 /	ansonsten	ansonsten	ansonsten	sowie 25 reserviert für	
1.8.1) Umfassende	60	50	60	Sanierung auf KFW 55	
Gebäudesanierung	00	JU	00	Same ung dui Krvv 33	
(größere Renovierung)					
(Ri obere velloviel nijk)			l		

Bei denkmalgeschützten Gebäuden sowie Gebäuden mit erhaltenswerter Bausubstanz wird die Förderquote um 5 % erhöht. Eine Erhöhung um 10 % ist mit besonderer Begründung deutlich höherer Baukosten durch Denkmalschutzanforderungen möglich.

Zusatzmaßnahmen gemäß Punkt 11 der allgemeinen Anforderungen/ Hinweise (Investitionen in klimaaktive Vegetationsflächen an und um Gebäude/n herum) können mit einer Förderquote von 80 % bezuschusst werden. Dies wird bei der Festlegung der Förderquote für das Vorhaben in einer Mischförderquote entsprechend berücksichtigt, sofern die Förderquote nicht ohnehin schon bei 80 % liegt.

Bonus im Umfang von max. 5 % je Vorhaben sind möglich, wenn

- ein regenerativer Anteil an der Wärmeversorgung >= 65 % oder
- die Installation eine elektr. Wärmepumpe bei gleichzeitiger Installation einer PV-Anlage zur überwiegenden Deckung des Eigenstrombedarfs oder
- ein großflächiger Einsatz (mind. 25 % der Fassadenfläche) von PV-Fassadenelementen vorgesehen sind.

Kurzfristig umsetzbare technische Einzelmaßnahmen bei denen die förderfähigen Ausgaben unter 3.000 € / t CO₂-Äq-Einsparung liegen können mit einer Förderquote von 70 % bezuschusst werden.

TA_FS1 Stand: 10.09.2024 - 3 -



*) Für Effizienzmaßnahmen, welche die Regelanforderung von 30 % THG- oder Primärenergiebedarfs -Minderung nicht erreichen stehen insgesamt zunächst Fördermittel in Höhe von 15 Mio. € zur Verfügung.

Förderfähig sind die notwendigen Investitionen sowie Sachausgaben z.B. Planungsleistungen (siehe Fördermerkblatt FS 1). Die förderfähigen Ausgaben werden im Rahmen der Antragsprüfung festgelegt. Bei Vorhaben bis 200.000 € förderfähiger Gesamtausgaben wird, bezogen auf die Investitionsausgaben und Sachausgaben, eine Pauschale in Höhe von 7 % gemäß Artikel 54 Buchst. a) der Dach-VO gewährt. Ausgaben hierfür müssen nicht nachgewiesen werden.

Termine und Fristen

Projektskizzen können bis zum 31.12.2026 eingereicht werden.

Allgemeine Anforderungen / Hinweise

Die nachfolgenden Anforderungen und Hinweise können sich im Programmverlauf verändern Es gilt der Stand zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Änderungen werden im Versionsverlauf kenntlich gemacht.

Stand 10.09.2024

Für alle Maßnahmenbereiche gilt:

- 1. Bitte beachten Sie die Förderrichtlinie sowie das Fördermerkblatt zum Förderschwerpunkt 1 und darin insbesondere die Förderausschlüsse.
- 2. Es werden Nichtwohngebäude (NWG) bezuschusst, die in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen, sowie NWG, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind.
- 3. Elektrisch betriebene Wärmepumpen müssen eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von mindestens 2,7 erreichen. Mit fossilem Gas betriebene Wärmepumpen werden nicht gefördert (siehe Fördermerkblatt).
- 4. Bei Investitionen in regenerative Energien müssen die Anlagen in der Positivliste der förderfähigen Anlagen der BAFA gelistet sein. Die Hinweise in den FAQ zur Förderung stromerzeugender Anlagen sind zu beachten
- 5. Der Einbau von Wärmemengen- und Stromzählern zur Verbrauchserfassung und Nachweisführung ist bei der Erneuerung der Anlagentechnik verpflichtend und förderfähig (z. B. als Nachweis der JAZ bei Wärmepumpen).
- 6. Bei Anschluss an ein Fernwärmenetz ist das Zertifikat des Netzbetreibers gemäß GEG vorzulegen.
- 7. Bei einer Optimierung bzw. Umstellung der Wärmeversorgung ist ein hydraulischer Abgleich förderfähig und durchzuführen.
- 8. Maßnahmen zur Betriebsoptimierung durch elektronische Regel-Systeme mit dem Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz und der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen sind bei der Planung und den Ausgaben zu berücksichtigen und förderfähig.
- 9. Die Nutzung oder Einführung digitaler / digitalisierter Anwendungen, intelligenter Steuerungssysteme für Energieverbraucher wird nur in Kombination mit Energieeffizienzmaßnahmen (Investitionen) im Bereich der Anlagentechnik bezuschusst.

TA_FS1 Stand: 10.09.2024 - 4 -



- 10. Die Energiebedarfsberechnungen (GEG und ggf. gesonderte Bilanzen) und die Einhaltung der Anforderungen sind von Energieeffizienzexpertinnen oder Energieeffizienzexperten für Förderprogramme des Bundes zu bestätigen. Für reine LED-Umrüstungsvorhaben kann der Programmdienstleister hierauf verzichten.
- 11. Zusatzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung entsprechender Bauteile oder einer umfassenden Gebäudesanierung: Investitionen in klimaaktive Vegetationsflächen an und um Gebäude/n herum (z. B. naturbasierte Lösungen, Dach- und Fassadenbegrünung zur adiabaten Kühlung, Regenwassernutzung/-versickerung auf dem Grundstück, (Schul-)Hofbegrünung/ "grüne" Klassenzimmer) können flankierend umgesetzt und bezuschusst werden. Voraussetzung bei den Vegetationsflächen ist mindestens ein Anteil von 25 % der jeweiligen Dach-, Fassaden oder Hoffläche.

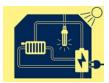
Für die Umrüstung der allgemeinen Beleuchtung auf LED gilt:

- 12. Im Zusammenhang mit einer umfassenden Gebäudesanierung ist die Umrüstung auf LED, auch über den 31.12.2024 hinaus, förderfähig und die Nr. 13 gilt nicht.
- 13. Es muss sich um Gebäude handeln, deren Beleuchtung noch nicht überwiegend auf LED umgerüstet wurde. Der Einsatz von Beleuchtungssteuerungen ist zu prüfen und förderfähig.
- 14. Gefördert wird der Einbau von Beleuchtungssystemen für Innenräume mit hoher Systemlichtausbeute und hohem Lichtstromerhalt. Förderfähig ist in der Regel ausschließlich der komplette Leuchtentausch (keine Einzelkomponenten von Leuchten) einschließlich sonstiger erforderlicher Nebenarbeiten und Komponenten sowie die Erstellung eines Beleuchtungskonzepts. Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Retrofit, d.h. der reine Austausch des Leuchtmittels, ist in der Regel nur bei entsprechenden Denkmalschutzanforderungen förderfähig. Ersatzlampen sind nicht förderfähig.

Sofern es sich nicht um eine umfassende Gebäudesanierung handelt, gilt:

- 15. Es werden nur Vorhaben ab 10.000 € förderfähige Gesamtausgaben bezuschusst.
- 16. Für Effizienzmaßnahmen, die nicht gemäß GEG bilanziert werden, muss eine gesonderte Effizienzanalyse vorgelegt werden. Diese Zusatzmaßnahmen, die nicht Produktionsanlagen oder Produktionsprozesse betreffen dürfen, müssen gebündelt eine THG-Minderung von in der Regel 30 % erzielen. Ausnahmen sind im Rahmen des hierfür freigegebenen Budgets möglich gemäß Fördermerkblatt Förderschwerpunkt 1 Abschnitt 3.2 unter Punkt 1 sowie für Denkmalobjekte und Objekte mit erhaltenswerter Bausubstanz.
- 17. Für Effizienzmaßnahmen, die über das GEG bilanziert werden, muss in der Regel eine THG-Minderung oder Minderung des Primärenergiebedarfs von 30 % erzielt werden. Ausnahmen sind für Denkmalobjekte und Objekte mit erhaltenswerter Bausubstanz im Rahmen des hierfür ausgewiesenen Budgets möglich.
- 18. Die Sanierung eines Bauteils oder kleinerer Bauteilflächen (insgesamt kleiner 25 % der Gebäudehüllfläche) ist, außer bei Denkmalschutzobjekten und bei erhaltenswerter Bausubstanz (Anforderungen hier siehe 20 d)), nur im Rahmen eines Energiekonzepts in Kombination mit einer Heizungsumstellung auf regenerative Energieträger oder effiziente Fernwärme möglich. Dabei sind die Mindestanforderungen an die U-Werte gemäß GEG Anlage 7 in der Regel um den Faktor 0,8 zu verbessern (-20 %).

TA_FS1 Stand: 10.09.2024 - 5 -

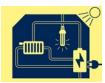


Für umfassende Gebäudesanierungen bzw. größere Renovierungen gilt:

Definition: Gemäß EU-Energieeffizienzrichtlinie und EWG (Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz) liegt eine größere Renovierung vor, wenn a) die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen Systeme 25 % des Gebäudewerts (den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet) übersteigen oder b) mehr als 25 % der wärmeübertragenden Umfassungsfläche einer Renovierung unterzogen werden.

- 19. Es werden nur Vorhaben ab 200.000 € förderfähige Gesamtausgaben bezuschusst.
- 20. Das Vorhaben muss auf Basis der Berechnungen nach dem jeweils aktuellen Gebäudeenergiegesetz (GEG) eine Einsparung an Primärenergie von mindestens 30 % erreichen. Ausnahmen sind für Denkmalgebäude und Gebäude mit erhaltenswerter Bausubstanz und bei Liegenschaften, die überwiegend kulturell genutzt werden, unter Einhaltung der Anforderungen gemäß 20. d) sowie für Gebäude, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind, nach 20. e) möglich.
- 21. Folgende Sanierungsniveaus sind mindestens zu erreichen und die entsprechenden Berechnungen sind vorzulegen:
 - a) Sofern das Energiewendegesetz (EWG) oder die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) anzuwenden sind, gelten die Anforderungen des EWG bzw. der VwVBU als Mindestanforderungen. Sind Ausnahmen zugelassen, muss mindestens ein Sanierungsniveau nach b) erreicht werden.
 - b) Bei allen anderen Nichtwohngebäuden (außer Denkmal und bei erhaltenswerter Bausubstanz) muss mindestens ein Niveau des Primärenergiebedarfs erreicht werden, welches dem Referenzgebäude nach GEG entspricht. Hierbei gilt das zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige GEG. Die folgenden mittleren U-Werte der zu sanierende Bauteile dürfen nicht überschritten werden: Ū Opak 0,34 W/(m²*K), Ū Transparent, Vorhang 1,8 W/(m²*K) und Ū Licht 3,0 W/(m²*K). Für Gebäude mit Rauminnentemperaturen 12° bis 19° C gelten die reduzierten Anforderungen des KFW-EG 100.
 - c) Denkmalobjekte oder Objekte mit erhaltenswerter Bausubstanz, die umfassend saniert werden sollen, müssen in Bezug auf den Primärenergiebedarf nach GEG ≤ 160 % des Referenzgebäudes und in Bezug auf Ū Opak mindestens 0,61 W/(m²*K) erreichen. Für Gebäude mit Rauminnentemperaturen 12° bis 19° C gelten die reduzierten Anforderungen des KFW-EG Denkmal.
 - d) Abweichend von c) gilt für Nichtwohngebäude im Kulturbereich: Gebäudesanierungsvorhaben im Denkmalbereich und bei erhaltenswerter Bausubstanz sollen unter Beachtung des Denkmalschutzes ein möglichst hohes Sanierungsniveau anstreben. Die U-Werte der zu sanierende Bauteile müssen um mindestens Faktor 0,7 verbessert werden (-30%).
 - e) Bei Gebäuden, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind, muss mindestens eine Treibhausgasminderung (THG-Minderung) von 30 % erreicht werden.
- 22. Ausgaben für einen Blower-Door-Test sind einzukalkulieren und förderfähig. Der Nachweis ist zum Projektabschluss vorzulegen. Ausnahmen können in begründeten Fällen gewährt werden.
- 23. Die Erstellung einer Thermographie kann gefördert werden, wenn sie vor der Bewilligung und nach dem 01.01.2021 oder während des Bewilligungszeitraums beauftragt und bezahlt wurde. Es wird empfohlen, thermographische Analysen vor und nach der Sanierung zur Dokumentation und zur Qualitätssicherung anzufertigen.

TA_FS1 Stand: 10.09.2024 - 6 -



24. Zum Projektabschluss sind grundsätzlich aktualisierte Berechnungen nach GEG vorzulegen und die Übereinstimmung mit der Bauausführung ist von anerkannten Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung nach § 6 der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin zu bestätigen und mit dem Abschlussbericht einzureichen. Die Ausgaben hierfür sind förderfähig.

Unterlagen

Der gesamte Prozess der BENE 2-Förderung von Skizze über Antrag und Mittelanforderungen bis hin zur Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt über das BENE 2-Förderportal https://bsu.antragsportal.foemis.de. Die Antragstellung erfolgt als zweiphasiges Verfahren. Neben der allgemeinen Projektbeschreibung wird eine Anlage benötigt, in der weitere für die Prüfung erforderlichen Informationen (Energiebilanz, Finanzierung usw.) anzugeben sind. Sollen mehrere Gebäude saniert werden, muss die Anlage für jedes Gebäude erstellt werden. Jedes Gebäude stellt ein Teilprojekt dar. Die CO₂-Bilanz ergibt sich in der Regel aus den GEG-Berechnungen oder wird auf Basis der Energiebilanzen in allen anderen Bilanzierungsfällen von uns erstellt. Falls Sie selbst eine Bilanzierung vornehmen möchten, können Sie dazu unser Tool nutzen, welches Sie beim Programmdienstleister anfordern können. Die anzuwendenden Emissionsfaktoren sind auf der Website hinterlegt: https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/

<u>Für die Phase 1 (Projektskizze)</u> reichen Sie bitte die beim Förderaufruf publizierte Anlage "TA_FS1_Anlage beihilfefreie Energieeffizienzmaßnahmen)" ein und füllen Sie darin mindestens die Punkte 1 – 18, 20, 26, 31, 36, 38, 39 und 41 aus. Sofern noch keine detaillierte Kostenschätzung (Punkt 32) vorliegt, schätzen Sie die Ausgaben für die einzelnen Maßnahmen bitte ab und reichen Sie eine entsprechende Aufstellung ein. Sofern noch keine detaillierten Energiebilanzen vorliegen (Punkte 21-24) nehmen Sie unter Punkt 25 bezogen auf die Energieträger vorher und nachher eine Einschätzung vor. Die Einschätzung muss noch nicht von einer Energieeffizienzexpertin oder einem Energieexperten bestätigt werden.

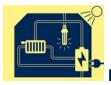
<u>Spätestens zur Antragstellung</u> (Phase 2) ist die Anlage "TA_FS1_Anlage beihilfefreie Energieeffizienzmaßnahmen" vollständig ausgefüllt mit allen erforderlichen Anlagen einzureichen.

Versionsverlauf (wesentliche Änderungen)

10.09.2024

- Zusammenfassung der Aufrufe 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.8.1-3
- Welche Gebäude stehen im Fokus der Förderung
- Definition Umfassende Gebäudesanierung bzw. größere Renovierung
- Festlegung u. a. von maßnahmenspezifischen Förderquoten statt Orientierungsfördersätzen
- Einführung von Förderbereichen vor dem Hintergrund unterschiedlicher Finanzierungsvoraussetzungen bei den Antragstellenden
- Erhöhung einiger Budgets und Festlegung von Budgets für Vorhaben, die keine Minderung Primärenergie oder THG von 30 % erreichen.
- Hinweis auf FAQ Förderung stromerzeugende Anlagen
- Verlängerung der Einreichfrist bis zum 31.12.2026

TA_FS1 Stand: 10.09.2024 - 7 -



- Reduzierung der Anforderungen in Bezug auf die zur Phase 1 (Projektskizze) anzugebenden Informationen und einzureichenden Unterlagen

Hinweis: Die Änderungen gelten für alle noch nicht bewilligten Vorhaben.







TA_FS1 Stand: 10.09.2024 - 8 -